

**Frankfurter
Montags-
Vorlesungen**

**Politische Streitfragen
in zeitgeschichtlicher Perspektive**

**Sprachliche Assimilation aller
Staatsangehörigen oder Minderheitenschutz:
der Präzedenzfall Åland-Inseln**

Egbert Jahn

16. Juni 2014

Adresse des Autors:

Prof. em. Dr. Egbert Jahn
Goethe-Universität Frankfurt am Main
Fachbereich 03 Gesellschaftswissenschaften
Institut für Politikwissenschaft
Grüneburgplatz 1
D-60323 Frankfurt
Tel.: +49-69-798 36653 (Sekretariat)
E-mail-Adresse: e.jahn@soz.uni-frankfurt.de
<http://www.fb03.uni-frankfurt.de/46500384/ejahn>

Zusammenfassung

Die in der Ostsee am Eingang zum Bottnischen Meerbusen liegenden Åland-Inseln gehören zu Finnland, sind aber fast ausschließlich von ethnischen Schweden besiedelt und genießen eine weitreichende Autonomie, die als Musterbeispiel für den Minderheitenschutz und bis heute als Vorbild für eine Alternative zur nationalen Sezession gilt. Die Inseln, die eine wichtige geostrategische Funktion in der Ostsee einnehmen, wurden entmilitarisiert und neutralisiert. In dem Åland-Konflikt nach 1918 verlangte Schweden mit Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht des Volkes von Åland die Angliederung der Inseln an Schweden, während Finnland auf seiner territorialen Integrität beharrte. Der Völkerbund bestätigte die territoriale Zugehörigkeit Ålands zu Finnland, drängte jedoch auf seine weitreichende Autonomie. Die bereits einseitig von Finnland im Mai 1920 gewährte Autonomie wurde durch einen Entscheid des Völkerbundes im Juni 1921 abgesichert und anschließend auch in der finnländischen Verfassung verankert. Der Völkerbund sollte die Einhaltung der Autonomieregelung überwachen und garantieren, hatte aber niemals mit Beschwerden der einen oder der anderen Seite zu tun. Mit der Auflösung des Völkerbundes 1946 schwand diese internationale Garantie. Aber weder Schweden noch Finnland rüttelten bis heute an der Autonomieregelung.

In vielen ethnonationalen und territorialen Konflikten beruft man sich auf das Vorbild der Åland-Autonomie, etwa noch bis vor wenigen Jahren für Osttimor, Südsudan und das Kosovo, für die De-facto-Staaten im Südkaukasus und Transnistrien, für Nordzypern oder gar für die Kurilen. Dabei werden jedoch viele die Åland-Regelung begünstigende Faktoren ignoriert wie die starke Rolle der schwedischen Kultur und Sprache in Finnland, die noch nachwirkte, als dies Land über hundert Jahre nach seiner Trennung von Schweden und seiner Befreiung von der Herrschaft Rußlands seine Unabhängigkeit erlangte, die fast ausschließliche Besiedlung der Inseln durch ethnische Schweden, die militärische Schwäche beider benachbarter Staaten, ihr Interesse an einer Mitgliedschaft im Völkerbund und einer Anerkennung seiner Sicherheitsinteressen durch die westlichen Großmächte, die liberale, demokratische politische Ordnung in beiden Ländern und anderes mehr.

Obwohl die Åland-Konfliktregelung kaum in anderen Konfliktsituationen einfach imitiert werden kann, so enthält sie einige Grundprinzipien, die auch bei der Ausarbeitung von Konfliktregelungen in anderen Situationen Berücksichtigung finden können wie die Sicherung der sprachlich-kulturellen Existenz, die sehr weitreichende territoriale Autonomie selbst einer äußerst kleinen Minderheit und die freie Kommunikation mit dem konnationalen Nachbarstaat bei gleichzeitiger Anerkennung der territorialen Integrität des bestehenden Staates.

1 Die Autonomie der Åland-Inseln – Muster für andere ethnonationale Konfliktregelungen oder einmalige Ausnahme?

Bei zahlreichen bisher in den Vorlesungen behandelten politischen Streitfragen, die oft gewalt- und kriegsträchtig sind,¹ geht es um einen Konflikt zwischen dem völkerrechtlichen Prinzip der territorialen Unversehrtheit oder Integrität souveräner Staaten und dem Selbstbestimmungsrecht der Völker,² das seit der Amerikanischen und Französischen Revolution faktisch eine politische Leitidee war, aber seit der Ratifizierung der Charta der Vereinten Nationen 1945 auch ein völkerrechtlicher Grundsatz ist.³ Der Åland-Konflikt gilt als der erste Konflikt, „bei dem sich die beteiligten Staaten auf die Prinzipien der Selbstbestimmung und der territorialen Integrität berufen haben und zu dem eine internationale Kommission von Völkerrechtlern in Hinblick auf eine Lösung des Konflikts ihre Meinung geäußert hat.“⁴ Unter Berücksichtigung dieser Empfehlungen wurde eine weitreichende Autonomie für Åland als einer von 19 Landschaften (*Maakunta*) Finnlands geschaffen, die sowohl vom Völkerbund international garantiert als auch in der Verfassung und in einem Selbstverwaltungsgesetz Finnlands rechtlich verankert wurde. Die Konfliktregelung war für alle Beteiligten derart überzeugend, daß der Völkerbund niemals mit einer Beschwerde zu tun hatte.⁵

Die Konfliktregelung um Åland zwischen Schweden und Finnland erwies sich auch in den folgenden Jahrzehnten als stabil. Sie dient bis heute als ein oft beschworenes Vorbild für die Regelung anderer Streitfälle, in denen sich die eine Seite auf die territoriale Integrität eines international anerkannten Staates, die andere Seite auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker beruft und in denen die territoriale Autonomie einer kleinen Nation oder ethnonationalen Gruppe als ein Kompromiß zwischen völliger Unabhängigkeit und der Erhaltung des bestehenden Staates erscheint. So schaute man auf Åland, als es z. B. um die Regelung des Südtirolkonflikts ging, oder wenn man sich um eine friedliche Regelung von Konflikten wie um Abchasien, Südossetien und Bergkarabach⁶ im Südkaukasus, um Transnistrien, um Korsika oder um die Kurilen-Inseln im Osten Rußlands bemüht.⁷ Auch im Streit um Gibraltar, die Falkland-Inseln und die restlichen überseeischen Territorien der ehemaligen europäischen Kolonialmächte könnte auf den Präzedenzfall Åland-Inseln Bezug genommen werden.

Es lassen sich aber auch viele Argumente dafür anführen, daß die Autonomieregelung für Åland eine Ausnahme war, die dadurch erleichtert wurde, daß Finnland 1920 noch kein lange etablierter und international anerkannter Staat, sondern gewissermaßen erst im Staatsbildungsprozeß begriffen war und noch nicht die staatliche Hoheit über die Inseln von den rußländischen Staatsorganen endgültig übernommen und gesichert hatte. Bei allen anderen Min-

derheitenkonflikten, die durch die Etablierung neuer nomineller Nationalstaaten in Mittel- und Südosteuropa entstanden, hat man die Åland-Konfliktregelung nicht berücksichtigt, sondern versucht, sie durch Minderheitenverträge unter dem Schutz des Völkerbundes (VBR) zu entschärfen.⁸ Das mißlang in den meisten Fällen sehr gründlich, so daß das System der Minderheitenschutzverträge nach 1945 fallen gelassen wurde. Von der Ausnahmesituation Ålands lassen sich Streitfälle unterscheiden, bei denen um die Etablierung einer territorialen Autonomie in einem seit langem etablierten Einheitsstaat gerungen wird, oder bei denen ein De-facto-Staat durch internationales Einvernehmen oder internationalen Zwang wieder in den Staat eingegliedert werden soll, zu dem das Gebiet des De-facto-Staats nach vorherrschender völkerrechtlicher und politischer Auffassung gehört. Ein De-facto-Staat ist ein Staat, in dem die staatliche Hoheit über ein Gebiet und eine Bevölkerung – die als Teil eines international anerkannten Staates gelten, der zeitweise nicht in der Lage ist, die Staatsgewalt über dieses Teilgebiet und diese Bevölkerung auszuüben – effektiv über längere Zeit von Staatsorganen ausgeübt wird, die nicht international anerkannt sind.⁹ Auch bei Versuchen zu einer friedlichen Lösung der aktuellen Krimkrise hätte man auf Erfahrungen mit der Åland-Konfliktregelung von 1921 zurückgreifen können.

Die Åland-Inseln am Eingang zum Bottnischen Meerbusen in der Ostsee sind ein Komplex von über 6.700 Inseln mit einer Gesamtfläche von 1.553 qkm und 28.502 Einwohnern (2012), die 60 dieser Inseln bewohnen.¹⁰ Auf der Hauptinsel *Fasta Åland* (finn. *Manner-Ahvenanmaa*) allein leben 90 Prozent dieser Einwohner; fast die Hälfte davon in der Hauptstadt *Mariehamn/ Maarianhamina*. Sie liegt ca. 40 km von Schweden und 100 km vom finnländischen Festland entfernt; aber vom Osten des Archipels zur Küste Finnlands sind es nur 15 km. Völkerrechtlich gehört sie zu Finnland. Die Åland-Inseln stellen nur einen kleinen Teil Finnlands dar, das mit 338.000 qkm fast so groß wie Deutschland ist, aber nur 5,4 Mill. Einwohner hat. Schweden hingegen hat 9,5 Mill. Einwohner und eine Fläche von 450.000 qkm.

Die überwiegend (89,1 %) von ethnischen Schweden und wenigen Finnen (4,8 %) besiedelten Inseln¹¹ genießen eine weitreichende Autonomie, die heute weder in Finnland noch in Schweden ernsthaft umstritten ist, aber erst nach heftigen politischen, mit militärischen Drohungen verbundenen Auseinandersetzungen zwischen beiden Staaten etabliert wurde. Etwa gleichzeitig wurden die Åland-Inseln laut einem Vertrag vom 20. Oktober 1921 zwischen zehn Staaten (darunter Deutschland, aber ohne Sowjetrußland) entmilitarisiert und neutralisiert und unter den Schutz des Völkerbundes gestellt. Die Sowjetunion stimmte erst nach dem Winterkrieg in einem Vertrag mit Finnland 1940 der Entmilitarisierung der Åland-Inseln zu.¹²

2 Anhänger und Gegner des sprachlich homogenen Nationalstaats

Die Autonomie Ålands und die offizielle Zweisprachigkeit Finnlands waren eine Ausnahme bei der Neukonstituierung der zwölf zumindest nominellen Nationalstaaten in Europa nach dem Ersten Weltkrieg. Alle neuen - inklusive die wiederhergestellten (Polen) oder erweiterten (Serbien, Rumänien) - Staaten, die von einer nationalen Mehrheit getragen wurden, beharrten auf einem Einheitsstaat mit einer nur ihnen eigenen und alleinigen Nationalsprache. Nur im Falle der offiziell als existent behaupteten tschechoslowakischen und der später sogenannten jugoslawischen (Ethno-)Nation wurden jeweils zwei eng verwandte Sprachen (Tschechisch und Slowakisch, Serbokroatisch und Slowenisch) als National- und Staatsprachen einer nominellen Nation anerkannt. Allerdings beherbergten mehrere dieser Staaten zum Teil außerordentlich umfangreiche ethnisch-sprachliche Minderheiten, darunter auch manche oftmals als „unecht“ bezeichnete Minderheiten. Darunter sind Grenzlandminderheiten zu verstehen, also Minderheiten, die die Mehrheit in einem Grenzgebiet darstellen, das an den ethnisch-sprachlich konnationalen Nachbarstaat anschließt. Allein die politisch bedingte Grenzziehung hat sie zu Minderheiten gemacht. Dazu gehörten etwa 3 Millionen Deutsche in den Randgebieten der Tschechoslowakei, 570.000 Madjaren (Ungarn) in der Südslowakei, fast 4,8 Millionen Weißrussen und Ukrainer in Ostpolen und 220.000 Südtiroler in Italien. Sie hatten ganz überwiegend ein Nationalbewußtsein, das die Angliederung ihres Siedlungsgebiets an den konnationalen Nachbarstaat erstrebte (Separatismus), ein Verlangen, das dort erhebliche Unterstützung (Irredentismus, d. h. Streben nach der Befreiung „unerlöster Gebiete“) fand. Weder die sprachlich-ethnische Mehrheit noch die Minderheiten begriffen sich als Teile einer gemeinsamen Nation, bestehend aus allen Staatsangehörigen.

Auch Åland war ein derartiges Grenzland, dessen Bewohner zwar ebenfalls 1918 separatistisch gesinnt waren und sich auf einen sie unterstützenden Irredentismus in Schweden stützen konnten, sich aber aufgrund der weitreichenden Autonomieregelung allmählich an die Zugehörigkeit zu Finnland gewöhnen konnten. Finnland war auch das einzige Land, das offiziell sowohl die Sprache der finnischen Mehrheit als auch die der schwedischen Minderheit als gleichberechtigte Nationalsprachen der finnländischen Staatsnation nach dem Vorbild der Schweiz anerkannte. Die anderen neuen Staaten waren nicht bereit, sich auf die Gleichberechtigung der Sprachen ihrer ethnischen Minderheiten einzulassen, da diese ja nicht für den neuen Staat gekämpft hatten. In Finnland hingegen hatten sich sowohl Finnen als auch Schweden für die Unabhängigkeit ihres Landes von Rußland eingesetzt. Die tolerante Sprachen- und Minderheitenpolitik Finnlands veranlaßten die Siegermächte, ihm keinen Minderheiten-

schutzvertrag wie allen anderen neuen Staaten aufzuzwingen. Die europäischen Siegermächte hatten, anders als mit Abstrichen der Präsident der USA, Woodrow Wilson,¹³ nicht an einer dem Willen der Menschen in Mittel- und Osteuropa entgegenkommenden Grenzziehung Interesse und verfolgten zum Teil eigene nationalimperiale Ziele. Sie wollten ein Staatensystem errichten, in dem die neuen, wiederhergestellten und erweiterten Staaten wirtschaftlich und militärisch stark sein und in einem formellen oder informellen Bündnis mit den Westmächten eine stabile Nachkriegsordnung gewährleisten sollten, um einen Revisionismus der besiegten Mittelmächte und vor allem den Wiederaufstieg Deutschlands zur führenden Kontinentalmacht in Europa und zur Weltmacht zu verhindern.

Da die Siegermächte mit Recht befürchteten, daß die von ihnen erzeugten „unechten“ Minderheiten und die territorial verkleinerten besiegten Staaten sich nicht so leicht mit den neuen Grenzen in Europa abfinden würden, entwickelten sie ein vages Konzept des Minderheitenschutzes als einen Ersatz für das verweigerte nationale Selbstbestimmungsrecht, das sie den neuen Staaten als Bedingung für ihre Anerkennung und Aufnahme in den Völkerbund aufzwingen. Außerdem wurden entsprechende Bestimmungen in die Friedensverträge mit Österreich, Ungarn, Bulgarien und der Türkei aufgenommen. Deutschland und Italien mußten als Großmächte das nicht. Die politischen Vertreter der Tschechoslowakei kündigten bei den Pariser Friedensverhandlungen zwar an, aus ihrem Land „eine Art Schweiz“,¹⁴ also eine Föderation mit starker lokaler Autonomie, zu machen, die den Sprachgruppen weitreichende lokale und regionale Selbstregierungsrechte verliehen hätte, setzten diese Ankündigung aber nicht in die Tat um, was in den 1930er Jahren fatale Folgen zeitigen sollte.

Die Garantie des Minderheitenschutzes durch den Völkerbund sollte Kompromisse zwischen Mehrheit und Minderheiten in den neuen Staaten fördern, denkbaren Interventionen der konnationalen Nachbarstaaten in den neuen Staaten den Boden entziehen und somit den internationalen Frieden stabilisieren. Die neuen Staaten empfanden diese Verträge als diskriminierend und als Bedrohung ihrer Nationalstaatlichkeit und Souveränität, da sie dem Völkerbund ein politisches, wenn auch äußerst schwaches Interventionsrecht zubilligten und vor allem befürchteten, daß diese Verträge zur Illoyalität der Minderheiten gegenüber dem bestehenden Staaten beitragen würden. Zudem kritisierten sie den politisch-moralischen Doppelstandard der etablierten westeuropäischen Staaten, da sie den eigenen Minderheiten nicht dieselben Rechte zubilligten, die sie den neuen Staaten abverlangten. Vor allem Frankreich behauptet bis heute offiziell, daß es in Frankreich überhaupt gar keine nationalen, ethnischen oder sprachlichen Minderheiten, nur Franzosen mit sprachlichen Besonderheiten gibt.¹⁵

Der Minderheitenschutz sollte nach vorherrschender Auffassung nicht die dauerhafte ethnisch-kulturelle Existenz der Minderheiten gewährleisten, sondern im Gegenteil ihr allmähliches Verschwinden in einem jahrzehntelangen Prozeß erleichtern, und zwar erstens durch die sprachlich-ethnische Assimilation der Minderheiten an die Mehrheit und zweitens durch die Stimulierung von Auswanderung in den konnationalen Bezugsstaat. Im äußersten Falle wurde auch die vertraglich vereinbarte Zwangsumsiedlung wie zwischen Bulgarien und Griechenland und später zwischen Griechenland und der Türkei in Betracht gezogen. Die meisten Befürworter des Minderheitenschutzes verfolgten also das politische Ziel eines sprachlich und damit auch langfristig ethnisch homogenen Nationalstaats nach dem Vorbild Frankreichs und insbesondere des US-amerikanischen Schmelztiegels. Sie sahen somit den Minderheitenschutz lediglich als Übergangslösung an, so könnte man sagen, bis zur friedlichen Vernichtung der Minderheiten als gesellschaftlichen Gruppen bei gleichzeitiger Sicherung ihrer allgemeinen individuellen Bürger- und Menschenrechte.

Scheinbar paradoxerweise gelangte der Minderheitenschutz bei den Pariser Friedensverhandlungen nicht durch Vertreter der neuen Minderheiten in die Verträge, die ja das Selbstbestimmungsrecht für sich forderten, also gar keine Minderheiten werden wollten und zudem zur Bevölkerungsmehrheit der besiegten Mittelmächte gehörten, die an den Friedensverhandlungen gar nicht beteiligt waren. Ausschlaggebend war die intensive Lobbytätigkeit von Vertretern der Millionen mittel- und osteuropäischer Juden, die von jüdischen Organisationen in den USA unterstützt wurden und auf die US-amerikanische Delegation zeitweise erheblichen Einfluß nahmen.¹⁶ Diese Juden empfanden sich anders als die meisten westeuropäischen Juden nicht nur als religiöse, sondern auch als nationale Minderheit mit eigener Sprache (Jiddisch) und Kultur. Da sie nirgends eine größere regionale, also auf demokratische Weise staatsfähige Mehrheit, sondern überall eine „echte Minderheit“ – hierzu sind auch Mehrheiten in lokalen Sprachinseln zu rechnen – waren, verfochten diese Juden nicht das Konzept einer territorialen, sondern der personal-kulturellen Autonomie, das gegen Ende des 19. Jahrhunderts insbesondere von der Sozialdemokratie in Österreich-Ungarn ausgearbeitet worden war. Letztlich mußten die Vertreter der jüdischen Organisationen jedoch die Verwässerung des Gedankens der national-kulturellen Autonomie und Gruppenrechte zu einem Minderheitenschutz hinnehmen, der nur noch Individualrechte von Angehörigen der Minderheiten anerkannte, keine Gruppenrechte der Minderheiten als solcher. Bis heute wurden nur in wenigen Staaten Elemente der aterritorialen, personal-kulturellen Autonomie verwirklicht,¹⁷ so daß

sprachlich-ethnische Minderheiten meist nur dort besondere Rechte erlangen konnten, wo sie eine territoriale Autonomie oder gar Gliedstaatlichkeit in einer Föderation erlangten.

In den meisten Nationalstaaten gibt es eine starke Tendenz, eine einzelne Sprache als Nationalsprache mit staatlichen Druck- oder gar Zwangsmitteln verbindlich für die öffentliche Kommunikation mit der Konsequenz zu machen, daß sie auch in vielen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen obligatorisch wird. Andere Sprachen werden damit an die Ränder des gesellschaftlichen und privaten Lebens gedrängt, damit tendenziell zum Absterben bestimmt. Denn wenn eine Sprache die gesellschaftliche und politische Anerkennung verliert, verliert sie auch im Bewußtsein vieler Menschen an Wert in ihrem Streben nach einem Arbeitsplatz und gesellschaftlicher Anerkennung. Das fördert die Neigung, die herrschende, öffentlich und gesellschaftlich anerkannte Sprache bei der Sozialisation der Kinder zu übernehmen. Schon seit der Französischen Revolution dient die Nationalsprache dem politischen Zweck, die Einheit der Nation zu gewährleisten. Hiervon ging ein enormer Schub zur Französisierung der Gesellschaft aus. Das hat in einem demokratischen Verständnis von Volkssouveränität auch einen plausiblen Sinn darin, daß die gesellschaftspolitische Kommunikation zwischen den Nations- und Staatsangehörigen und die Willensbildung über die *res publica*, also die öffentlichen Angelegenheiten, einer gemeinsamen Sprache bedarf. Viele Nationalstaaten und Demokratien sind demzufolge phonokratisch, streben also danach, einer bestimmten Sprache die Herrschaft in Staat und Gesellschaft zu verleihen. Die meisten später entstandenen Nationalstaaten ahmten das französische phonokratische Vorbild Frankreichs nach. Nur die Schweiz entwickelte sich früh zu einem alternativen Modell einer zunächst dreisprachigen, später viersprachigen Nation, wobei jedoch jede der vier Nationalsprachen durchaus überall im Staat entweder in einem Gebiet oder einer Gemeinde vorherrscht und dort vor allem im Bildungswesen ein phonokratisches Monopol besitzt.

3 Günstige politische Konstellationen für die Errichtung der Autonomie Ålands

Um erklären zu können, weshalb es zur Errichtung der Autonomie Ålands kommen konnte, muß man nicht nur die Ursachen und den Verlauf des vorangegangenen Konflikts darstellen, sondern auch die günstigen Faktoren, die eine friedliche und dauerhafte Konfliktregulierung ermöglichten. Dazu gehört vor allem auch, was im Unterschied zu vielen anderen national-territorialen Konflikten wie derzeit auf der Krim, im Kosovo, in Bergkarabach etc. nicht geschah, und zwar nicht nur im unmittelbaren Konfliktverlauf, sondern bereits in den Jahrzeh-

ten und Jahrhunderten zuvor. Denn in jeglichem aktuellem Konfliktverhalten spielen auch die Geschichtsbilder der beteiligten Akteure eine herausragende, manchmal sogar ausschlaggebende Rolle. Hierbei spielt nicht nur die staatlich-politische Geschichte, sondern auch die Besiedlungsgeschichte eine eminente Rolle.

Um etwa den aktuellen Krimkonflikt als Teil der inneren und äußeren Integrationskonkurrenz zwischen Brüssel und Moskau in der Ukraine zu verstehen, muß man wissen, daß die Krim erst 1954 durch eine innerstaatliche sowjetische Übereignung von Rußland an die Ukraine gelangte und zuvor erst 1783 von Rußland erobert und dann von Russen und Ukrainern besiedelt wurde, nachdem viele Krimtataren geflüchtet oder vertrieben worden waren. Vorher stand das Khanat der Krimtataren unter osmanischer Herrschaft. Der Krimkonflikt ist nicht ohne die erst in jüngerer Geschichte entstandene ethnische Struktur der Krimbevölkerung zu verstehen (58,5 % Russen, 24,4 % Ukrainer, 12,1 % Krimtataren laut Volkszählung von 2001). Während die entscheidenden Großmächte seit 1856 ein starkes Interesse an der Nichtbefestigung und Entmilitarisierung der Åland-Inseln hatten, hat Rußland bis heute ein eminentes Interesse an seinem starken Marinestützpunkt in Sewastopol, den es bislang nur pachten durfte, nunmehr aber mit der ganzen Krim annektiert hat.

Zu den bedeutsamen historischen Nichtereignissen im Åland-Konflikt gehört, daß sich die fast völlig homogene ethnische und religiös-konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung auf den Inseln seit Jahrhunderten nicht dramatisch änderte und nicht von großen Vertreibungen und Fluchtbewegungen charakterisiert war. Zwar fand wiederholt ein Herrschaftswechsel statt, mit dem aber kaum ein Austausch der Bevölkerung verknüpft war, wie meist in der Vorgeschichte anderer national-territorialer Konflikte. Schon im 7. Jahrhundert wurden die Åland-Inseln von Vorfahren der heutigen Schweden besiedelt, also niemals von einer nennenswerten Anzahl von Finnen, Russen, Balten, Deutschen und Dänen, die im Ostseeraum politisch eine größere Rolle gespielt haben. Zwar flüchteten Åländer in Kriegen und bei einem Herrschaftswechsel wiederholt auf das schwedische Festland, kehrten aber später wieder zurück, so daß es nie zu einem Wechsel der ethnischen Strukturen auf den Inseln kam, also ganz anders als etwa in Gotland oder auf der Krim. Nach 1000 wurden die Inseln von Schweden aus christianisiert, die 1157 Bestandteil des Königreichs wurden. Mit der Reformation in Schweden wurde auch die Bevölkerung lutherisch-protestantisch wie auch diejenige Finnlands. Es gibt also weder ethnische, noch religiös-konfessionelle Bruchlinien in der åländischen Bevölkerung und ihrer Geschichte sowie im Streit um ihre staatliche Zugehörigkeit.

Bereits im ausgehenden Mittelalter waren die Åland-Inseln wie auch andere Inseln wegen ihrer strategischen Lage im Ringen um die Vorherrschaft im Ostseeraum häufig umkämpft, also bedeutsamer als die Größe der Inseln und ihrer Bevölkerung vermuten lassen. Auf der Insel Fasta wurde die Burg Kastelholm gegen Ende des 14. Jahrhunderts errichtet, die mehrmals in den Auseinandersetzungen zwischen Dänemark und Schweden den Besitzer wechselte, ehe die Inseln für längere Zeit unter schwedische Herrschaft gerieten. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts strebte Rußland unter Peter dem Großen danach, die Vorherrschaft im Ostseeraum zu erringen. Um dies zu unterstreichen, errichtete er als seine neue Hauptstadt St. Petersburg an der Newa. Im Nordischen Krieg gelang ihm eine entscheidende Schwächung Schwedens als Großmacht, von der es sich niemals mehr erholen sollte. Infolgedessen wurden die Åland-Inseln wiederholt (1714-21 und 1741-43) von Rußland besetzt und Teile Finnlands annektiert. 1809 mußte Schweden schließlich ganz Finnland mitsamt den Åland-Inseln, die bereits 1309 dem Bistum und der Amtsverwaltung von Åbo (Turku) zugeordnet worden waren, an Rußland abtreten, erhielt aber Norwegen von Dänemark fünf Jahre danach. Um einem Verlangen der kulturell weitgehend schwedisierten Oberschicht in Finnland nach Rückkehr unter die schwedische Oberherrschaft entgegenzuwirken, erhielt Finnland den Status eines Großfürstentums mit einer gewissen Autonomie und einem Vierstände-Landtag. Die schwedischen Gesetze galten weiterhin. Im Krimkrieg 1853-56 zwischen Rußland einerseits und dem Osmanischen Reich, Großbritannien, Frankreich und Sardinien andererseits eroberten französische Truppen im August 1854 die Åland-Inseln und zerstörten die Festung Kastelholm. Später verfügte der Pariser Friedensvertrag die Entmilitarisierung der Inseln.¹⁸ Aber mit französischer und britischer Zustimmung befestigte Rußland während des Ersten Weltkrieges wieder die Inseln, weshalb schwedische rechtsgerichtete Kräfte den Eintritt Schwedens auf der Seite der Mittelmächte in den Krieg forderten, aber ohne Erfolg. Schweden zog es unter liberal-sozialdemokratischer Regierung genauso wie im Krimkrieg vor, neutral zu bleiben.

Die Februarrevolution 1917 in Rußland leitete die Unabhängigkeitsbewegung des Großfürstentums Finnland ein, das unter zarischer Herrschaft eine beschränkte Autonomie genossen hatte. Aber erst nach der Oktoberrevolution konnte das Parlament am 6. Dezember 1917 die Erklärung der Unabhängigkeit Finnlands wagen.¹⁹ Auf den Åland-Inseln forderte eine Unterschriftenaktion bereits im August den Anschluß an Schweden. Im Januar 1918 brach ein Bürgerkrieg zwischen den finnländischen Roten Garden und bürgerlichen Schutzkorps aus, in dem die „Weißen“ am 7. Februar 1918 die Åland-Inseln besetzten. Am 20. Februar trafen schwedische Kriegsschiffe ein, die beanspruchten, den Schutz der Bevölkerung Ålands zu

übernehmen. Sowohl die finnischen als auch die russischen Truppen verließen die Inseln. Nachdem die Regierung Finnlands sich um Unterstützung des Deutschen Reiches in seinem Kampf gegen die Roten gewandt hatte, besetzten deutsche Truppen am 5. März die Åland-Inseln. Die schwedischen Truppen zogen kampfflos ab. Nach der Novemberrevolution im Deutschen Reich verließen die deutschen Truppen die Inseln.²⁰

Erneut betrieb eine schwedisch-nationale Bewegung auf den Åland-Inseln im Namen des Selbstbestimmungsrechts der Völker die Angliederung an Schweden, was dort von König und sozialdemokratischer Regierung unterstützt wurde. Im Juni 1919 votierten die Äländer in einer Volksabstimmung für die Wiedervereinigung mit Schweden. Die Vertreter der åländischen Separationsbewegung wurden anschließend von den finnischen Behörden als Landesverräter verhaftet. 1919 trachtete Schweden zweimal vergeblich, die Åland-Frage auf die Tagesordnung der Pariser Friedenskonferenz zu bringen, in der Hoffnung, daß sie wie die Schleswig-Frage durch eine Volksabstimmung gelöst werden würde. Im Frühjahr 1920 entsandte Finnland Truppen auf die Inseln und verabschiedete am 6. Mai rasch ein Gesetz, das den Inseln weitreichende Autonomie einräumte, um die Siegermächte günstig zu stimmen, allerdings ohne die Äländer an dem Gesetzbildungsprozeß zu beteiligen. Im Dezember 1920 wurde Finnland in den Völkerbund aufgenommen. Schweden war als neutraler Staat dem Völkerbund bereits bei seiner Gründung am 10. Januar 1920 beigetreten. Um einen Krieg zwischen Finnland und Schweden zu verhindern, befaßte sich der Völkerbundrat auf britische Initiative mit der Åland-Frage unter Berufung auf den Pariser Friedensvertrag von 1856 und die international garantierte Entmilitarisierung Ålands und auf Artikel 11 der VB-Satzung,²¹ in dem es heißt, „daß jeder Krieg und jede Bedrohung mit Krieg, mag davon unmittelbar ein Bundesmitglied betroffen werden oder nicht, eine Angelegenheit des ganzen Bundes ist, und daß dieser die zum wirksamen Schutz des Völkerbundes geeigneten Maßnahmen zu ergreifen hat“. Finnland beharrte jedoch zunächst darauf, daß die Åland-Frage eine innere Angelegenheit eines souveränen Staates nach Art. 15, Satz 8, sei.

Es stimmte aber schließlich wie auch Schweden zu, daß der VBR sich mit der Sache befaßte und eine Kommission von drei Völkerrechtsexperten aus der Schweiz, den Niederlanden und Frankreich beauftragte, ein Rechtsgutachten (*advisory opinion*) zur Frage, ob der VBR sich überhaupt mit dem Konflikt befassen dürfe, zu erstellen. Dies Gutachten war die erste gründliche juristische Auseinandersetzung mit dem Verhältnis von staatlicher Souveränität und Integrität, auf die sich Finnland berief, und dem Selbstbestimmungsrecht der Völker, das von Schweden in Anspruch genommen wurde. Die Gutachter²² bekräftigten zunächst das Recht

eines jeden Staates, als Eigenschaft seiner Souveränität über sein Territorium zu verfügen. Aber in einer politischen Situation, in der ein neuer Staat noch nicht vollständig geformt ist oder in der ein Staat einer Transformation und Auflösung unterliegt, habe der VBR eine Kompetenz, sich mit der Streitfrage zu befassen. Das Prinzip der Selbstbestimmung der Völker sei zwar ein wichtiger Teil des modernen politischen Denkens, vor allem nach dem Großen Krieg, und auch in einigen internationalen Verträgen verankert, aber nicht in der Völkerbundssatzung. Es sei keine Norm des positiven Völkerrechts im Unterschied zur territorialen Integrität eines souveränen Staates. Es sei allein Sache eines souveränen Staates, einem Teil seiner Bevölkerung ein Plebiszit über sein politisches Schicksal zu erlauben oder nicht. Ein anderer Staat könne ein solches Plebiszit nicht fordern. Aber die Bildung, Transformation und Aufteilung von Staaten infolge von Revolutionen und Kriegen könnten nicht allein durch die Anwendung des Völkerrechts geregelt werden. Sie könnten Bestrebungen (*aspirations*) von Teilen einer Nation mit Berufung auf alte Traditionen oder auf die eigene Sprache und Kultur hervorrufen, die im Interesse des inner- und zwischenstaatlichen Friedens berücksichtigt werden müßten und somit auch Angelegenheit des Völkerbundes seien. Vor allem ein handfester und fortgesetzter Mißbrauch der souveränen Gewalt zum Schaden eines Teils der Bevölkerung könne einen internationalen Konflikt hervorrufen. Dies sei jedoch im Falle Ålands nicht gegeben. Dennoch sei im Falle Ålands die beste Lösung zur Vermittlung des Prinzips der staatlichen Integrität eines Staates und des Selbstbestimmungsrechts im Interesse des Friedens eine Autonomie, die eine weitreichende Freiheit für Minderheiten gewährleistet.

Der VBR berief daraufhin eine weitere Kommission von drei Berichterstattern, ehemals hochrangigen Politikern aus Belgien, der Schweiz und den USA, die in einem entscheidenden Punkt zu einer gegenteiligen Auffassung gelangte. Sie stellte nämlich eine Konsolidierung des neuen Staates Finnland fest und bestätigte somit die Souveränität dieses Landes auch über die Åland-Inseln. Eine Minderheit, der die Rechte und Pflichten der anderen Bürger eines Staates nicht vorenthalten werden, habe kein Recht, ihre Unabhängigkeit zu erklären und sich von diesem Staat zu lösen, da dies zu einer Zerstörung der internationalen Ordnung und Stabilität und zur Anarchie im internationalen Leben führen werde. (Im Umkehrschluß hieß das schon damals, daß eine schwerwiegend diskriminierte Minderheit durchaus ein Separationsrecht habe.) Wenn ein Staat entweder keinen Willen oder keine Macht habe, gerechte und effektive Garantien für die Rechte der Minderheit zu geben, dann sei eine Separation eine außerordentliche und letzte Lösungsmöglichkeit. Außerdem könne kein Staat, der sich gerade mit Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker bilde, nicht einem Teil seiner Bevölkerung,

der sich ebenfalls auf das Selbstbestimmungsrecht berufe, die Separation von diesem Staat verweigern. Auch diese Kommission empfahl eine Autonomie für Åland als Kompromiß zwischen der staatlichen Integrität Finnlands und dem Selbstbestimmungswunsch der Äländer.

4 Schwedisch-finnisches Einvernehmen als Bedingung der Autonomie Ålands

Dementsprechend entschied der VBR am 24. Juni 1921,²³ daß die Åland-Inseln bei Finnland verbleiben, aber als autonomes Gebiet wieder entmilitarisiert (nicht befestigt) und neutralisiert werden sollten. Außerdem sollte die schwedische Sprache und Kultur international garantiert werden. Am 20. Oktober 1921 unterzeichneten die Vertreter von Finnland und Schweden und acht weiteren europäischen Staaten – darunter auch Deutschland, aber nicht Sowjetrußland – einen entsprechenden Vertrag, der auch die Garantie des Völkerbundes für die Autonomie festlegte. Diese und andere informell zwischen Finnland und Schweden vereinbarten Regelungen wurden nachträglich in das Autonomiegesetz von 1920 aufgenommen. Ein förmlicher Vertrag wurde zwischen beiden Staaten nicht abgeschlossen, da Schweden keinerlei Rechte auf Åland besitzt und Finnland seine Souveränität über die Inseln unterstreichen wollte.

In den sowjetisch-finnländischen Winterkrieg vom 30. November 1939 bis 12. März 1940 wurden die Åland-Inseln nicht direkt involviert. Im Friedensvertrag mit der Sowjetunion verpflichtete sich aber Finnland, die Inseln weiterhin nicht zu befestigen, damit sie kein Sprungbrett für einen Krieg gegen die Sowjetunion werden konnten. Gegen Ende des Zweiten Weltkrieges plante das Deutsche Reich, die Åland-Inseln wegen ihrer geostrategischen Lage zu besetzen, war jedoch nicht mehr dazu imstande. Nach 1946 lehnte es die Sowjetunion ab, daß die Vereinten Nationen die Völkerbundgarantie für die Entmilitarisierung und Autonomie der Åland-Inseln übernehmen, so daß heute nur noch die bi- und multilateralen Verträge gelten.

Die Bereitschaft Schwedens und Finnlands, den Autonomiekompromiß zu akzeptieren, ist nicht allein aus dem Interesse beider Staaten zu erklären, einen Krieg zu vermeiden. Sie hat auch mit der großen Bedeutung der schwedischen Sprache und Kultur in Finnland auch noch über hundert Jahre nach der schwedischen Herrschaft über Finnland zu tun. Die Äländer sind nur eine kleine Minderheit unter den schwedischen Finnländern. Nach der Volkszählung von 1920 gab es neben den 2.754.228 finnischen 340.963 schwedische Finnländer²⁴, außerdem nur wenige Lappen oder Samen, Russen, Tataren, Deutsche, Sinti und Roma und andere. Die Schweden in Festlandfinnland leben vor allem an der Südwestküste, bilden dort aber nur in wenigen Gemeinden eine Mehrheit der Bevölkerung.

Schwedisch blieb auch unter rußländischer Herrschaft zunächst die alleinige Amtssprache. Die kaiserliche Politik förderte jedoch die finnische kulturelle Bewegung, um die Trennung des Landes von Schweden auch politisch zu vertiefen. 1858 wurde das erste finnische Gymnasium eingerichtet. Erst 1883 wurde auch Finnisch Amtssprache in Finnland, Russisch gar erst im Jahre 1900.²⁵ Im Vierstände-Landtag war Schwedisch die Sprache des Adels und des Bürgertums, Finnisch die Sprache der Bauern und der Pastoren. Erst die Einführung des allgemeinen Wahlrechts 1906 hatte die Vorherrschaft der finnischsprachigen Nationalbewegung zur Folge. So ging auch hier die Demokratisierung Hand in Hand mit der Nationalisierung.

Die offizielle Zweisprachigkeit Finnlands unterlag nach 1919 wiederholt starker rechtsnationaler finnischer Kritik, aber hat bis heute Bestand. Dennoch gilt ein Bezirk als zweisprachig, wenn mindestens 8 % der Bevölkerung schwedischsprachig sind. Hier müssen alle Beamten außer sehr guten Finnischkenntnissen hinreichend Schwedischkenntnisse besitzen.²⁶

5 Das Verhältnis zwischen zentralstaatlichen und autonomen Kompetenzen

Die Åländer feiern den 9. Juni als Nationalfeiertag in Erinnerung an das erste Zusammentreten ihres Parlaments im Jahre 1922 und erwarben nach und nach eigene nationale Symbole wie Briefmarken und eine Flagge. Sie zeigt ein rotes Kreuz auf der schwedischen Flagge, wobei das Rot vom ehemaligen schwedischen Wappen für Finnland entlehnt ist. Das wird in Finnland offenbar nicht als staatsfeindliche Provokation verstanden.

Das Autonomiegesetz wurde 1951 und dann nochmals 1991²⁷ neu und detaillierter gefaßt, wobei die autonomen Kompetenzen ausgedehnt wurden. Die Åländer besitzen nunmehr neben der Staatsangehörigkeit Finnlands ein eigenes Heimatrecht (*hembygdsrätt/kotiseutu oikeus*),²⁸ das man besitzen muß, um an den Wahlen zum Landtag teilnehmen zu dürfen. Sie sind vom Wehrdienst in den finnischen Streitkräften befreit. Das Heimatrecht Ålands kann nur von finnischen Staatsangehörigen erworben werden, die mindestens fünf Jahre ununterbrochen in Åland gewohnt haben und der schwedischen Sprache mächtig sind. Man kann es aber auch verlieren, wenn man fünf Jahre lang nicht mehr auf den Inseln lebt. Die Amtssprache in den Behörden und die Unterrichtssprache in den Schulen ist Schwedisch. Finnisch ist nur Wahlfach, während Englisch Pflichtfach ist. Mit den Behörden Finnlands wird in schwedischer Sprache verkehrt. Nur etwa ein Drittel der Åländer spricht auch Finnisch und ein weiteres Drittel versteht es. Höchst bedeutsam für die Zukunft ist, daß einerseits die Zahl der schwedischen Finnländer und der Finnen mit Schwedischkenntnissen auf dem Festland zurückgeht

und die höher gebildeten Äländer nur noch selten an der schwedischen Akademie in Turku studieren, sondern heute überwiegend in Schweden,²⁹ so daß die gesellschaftliche Distanz zwischen Äländern und Finnen zunehmend wächst. Dies scheint dem bislang noch schwachen Unabhängigkeitsbestreben auf den Inseln in die Hände zu spielen, dessen Erfolg die Position der Finnlandsschweden auf dem Festland beträchtlich schwächen würde.

Åland besitzt aufgrund von § 120 der Verfassung Finnlands und eines Selbstverwaltungsgesetzes Gesetzgebungskompetenzen für die innere Verwaltung, die Wirtschaft, die Sozialfürsorge und die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung. Internationale Verträge, die auch Åland betreffen, bedürfen der Zustimmung seines Parlaments. Der Präsident Finnlands kann lediglich ein Veto gegen Gesetze einlegen, die die Autonomiekompetenzen überschreiten oder die Sicherheit Finnlands verletzen. Finnland besitzt die Kompetenzen für die Außen- und Verteidigungspolitik, den größten Teil des Zivil- und Strafrechts, die Organisation der Gerichte und für den Zoll und die Steuergesetzgebung. Åland erhält 0,45 % der Steuereinnahmen des Staates, ein Anteil, der erhöht werden kann, wenn die Inseln ökonomisch erfolgreich sind. Die Inseln erwirtschaften ein höheres Bruttoinlandsprodukt als das Festland in der Landwirtschaft, der Fischerei und vor allem in der zoll- und abgabenfreien Schifffahrt zwischen Finnland, Åland und Schweden sowie im Tourismus.

Die Åland-Inseln besitzen ein eigenes Parteiensystem, in dem auch eine secessionistische Partei (*Ålands Framtid*) vertreten ist, die 2011 9,9 % der Stimmen erhielt. Keine Partei ist heute mehr für den Anschluß an Schweden, während 1945 der Landtag noch einmal vergeblich einen Antrag auf Vereinigung mit Schweden gestellt hatte. In dieser Volksvertretung (*Lagting*) sitzen heute 30 Abgeordnete aus sechs Parteien. Die Regierung (*Landskapsstyrelse*) unter Führung eines *Lantråd* besteht aus 5-7 Personen. Die Åland-Inseln entsenden einen Abgeordneten in das Parlament Finnlands (200 Abgeordnete), der jeweils der Fraktion der Schwedischen Volkspartei, die die Festlandsschweden vertritt, beitrifft.

Die Åland-Inseln sind seit 1970 wie die Färöer und Grönland neben den fünf unabhängigen nordischen Staaten gleichwertige Mitglieder des seit 1952 bestehenden Nordischen Rates. Dieser Rat gibt Empfehlungen für die Beziehungen zwischen den nordischen Staaten. Obwohl Åland weitreichende Selbstregierungs- und Selbstverwaltungskompetenzen besitzt, wird in den letzten Jahren darüber diskutiert, sie noch nach dem Vorbild der Färöer in einem vierten Autonomiegesetz, über das zur Zeit verhandelt wird, auszuweiten, also z. B. die Steuergesetzgebung ausschließlich in eigene Hände zu übernehmen und selbst zu entscheiden, was Sache Ålands und was Sache Finnlands sein solle.³⁰

Im Jahre 1995 trat Finnland der EU nach einer Volksabstimmung in ganz Finnland und einer zweiten in Åland bei.³¹ Die Inseln hätten außerhalb der EU bleiben können, wenn auch mit beträchtlichen ökonomischen Nachteilen. Der internationale Status der Autonomie Ålands wurde in einem besonderen Protokoll garantiert, das in den Beitrittsvertrag eingefügt wurde,³² und Ausnahmen für die Übernahme von EU-Regeln festlegt.³³ Ansonsten ist Åland nunmehr auch der EU-Gesetzgebung und Rechtsprechung unterworfen, etwa in Hinblick auf das Recht, in Åland einen Arbeitsplatz anzunehmen und dort zu wohnen. Åland bleibt aber außerhalb des Gebiets der EU-Gesetzgebung zur Steuerharmonisierung und das aländische Heimatrecht bleibt die Voraussetzung für die Teilnahme an Parlamentswahlen, den Erwerb und den Besitz von Grundbesitz und für Handels- und Dienstleistungsunternehmen mit nicht zur Familie gehörenden Beschäftigten.³⁴ Die Wahrnehmung des kommunalen Wahlrechts durch EU-Bürger setzt einen einjährigen Aufenthalt von Personen ohne Heimatrecht voraus.

Åland gelang es zwar nicht, einen Sitz im Europäischen Parlament zu erlangen, wird aber in dem beratenden Europäischen Ausschuß der Regionen durch einen Vertreter repräsentiert und entsendet auch in die Vertretung Finnlands in Brüssel einen eigenen Repräsentanten

6 Zur Übertragbarkeit der Konfliktregulierung um Åland auf andere Streitfälle

Zahlreiche Faktoren sprechen gegen die Möglichkeit einer bloßen Übertragung der Konfliktregulierung um Åland auf andere national-territoriale Konflikte. Die geringe Größe Ålands ist allerdings ein weniger gewichtiges Argument, da die militär-strategische Lage der Inseln eine weit größere Rolle in dem Konflikt spielte als die sprachlich-ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung und ihr eigener politischer Wille. Entscheidend war, daß die Konfliktparteien zwei eher kleine Staaten waren, wobei im mächtigeren Staat Schweden aufgrund der jahrzehntelangen Dominanz von Liberalen und dann vor allem von Sozialdemokraten im Parlament und in der Regierung die Neigung zu einer militärischen Konfliktlösung stets gering blieb. Schweden schlug mehrmals das Angebot von Großmächten aus, einer Annexion Ålands durch Schweden im Falle seiner Kriegsteilnahme oder seines Bündnisses gegen andere Großmächte zuzustimmen. Die Tatsache, daß Finnland sich Ende 1917 von Rußland trennte und nicht von schwedischer Fremdherrschaft, minderte zweifellos die finnisch-schwedischen Gegensätze innerhalb Finnlands und zwischen den beiden Staaten. Auch die annähernde sprachlich-ethnische Homogenität Ålands und ihre jahrhundertealte Wurzeln erleichterten die Autonomiegewährung. In vielen anderen Konflikten spielen die regionale sprachlich-ethnische

Heterogenität und der mehrmalige Wechsel der dominanten sprachlich-ethnischen Bevölkerungsgruppe eine herausragende Rolle, so daß sowohl die Legitimität der aktuellen politischen Herrschaft als auch der bloßen Anwesenheit einer anderen Gruppe umstritten ist.

In vielen Fällen wurde die günstige Situation der Neukonstitution eines Staates verpaßt, um ihm durch internationalen Druck die Konzession einer Autonomie für umstrittenes Gebiet als Gegenleistung gegen die internationale Anerkennung des Staates abzurufen, so etwa im Falle Abchasiens, Südossetiens und Bergkarabachs. Im Falle Ålands waren der politische Druck und das Desinteresse Großbritanniens an einem Krieg zwischen Schweden und Finnland sowie die damalige politische Lähmung Deutschlands und Sowjetrußlands außerordentlich bedeutsam für die friedliche Konfliktregulierung unter der Ägide des Völkerbunds. Im Südkaukasus zeigten sich hingegen die Westmächte und die Vereinten Nationen desinteressiert und Rußland unfähig zu einem Kompromiß, der für alle Seiten im Konflikt akzeptabel gewesen wäre. Rußland machte sich hingegen lange Zeit für eine Verstetigung der Konflikte als „eingefrorene“ Konflikte stark, um die südkaukasischen Staaten unter eigener Hegemonie im Rahmen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zu halten. In Zypern wurde ein Kompromiß zumindest angestrebt, wenn auch vorerst vergeblich. Im Falle einer Autonomie der Region Mitrovica im Rahmen des Staates Kosovo könnte hingegen eine Einigung gelingen.

Außerordentlich schwierig, wenn bisher offenbar ohne Präzedenzfall, ist die friedliche Rückkehr eines sprachlich-ethnisch differenten De-facto-Staates (im Unterschied zu einem lediglich sozialsystemar bedingten) in den Staat, zu dem das Gebiet nach vorherrschender internationaler Rechtsauffassung gehört. Viel leichter realisierbar ist die Gewährung von ethnisch-sprachlicher Territorialautonomie aufgrund nachdrücklicher nationaler Willensbekundung einer regionalen Bevölkerung in demokratischen oder sich demokratisierenden Staaten. Die Umwandlung ursprünglicher nominell nationaler Einheitsstaaten in Staaten mit Autonomien ist offenbar in Italien, Spanien gelungen und auch ansatzweise in Großbritannien (Nordirland, Schottland) und Frankreich (Korsika) auf einem zeithistorischen Entwicklungsweg. Voraussetzung hierfür sind jedesmal die wechselseitige Anerkennung der Legitimität der Konfliktparteien, ihres sprachlich-ethnischen Anliegens und Kompromiß- und Friedensbereitschaft.

Nachahmungsfähig ist sicherlich in vielen Fällen eine Entmilitarisierung und Neutralisierung des umstrittenen Gebiets, so daß es rechtens weder von der einen noch von der anderen oder einer dritten Seite als Terrain für militärische Aktionen genutzt werden kann. Von der Konfliktregulierung um Åland kann man in anderen national-territorialen Konflikten durchaus manches lernen, wenn man genau hinschaut; als Modell übernehmen kann man sie nicht.

Anmerkungen:

¹ Siehe die Beiträge zu Belgien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Südkaukasus, Kurdistan, Zypern, Palästina, Darfur, Mali, Kaschmir Tibet, Sinkiang, in: Politische Streitfragen, Bd. 1 (2008), Bd. 3 (2012) und Bd. 4. (2014).

² Die Satzung der Vereinten Nationen rechnet zu ihren Zielen die Herstellung von freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Nationen, gegründet auf der Achtung des Grundsatzes der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker (Art. 1, Abs. 2). Um ihre Ziele zu verfolgen, sollen die Mitglieder der VN „sich in ihren internationalen Beziehungen der Drohung mit Gewalt oder der Gewaltanwendung, die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit irgendeines Staates gerichtet ist,“ enthalten (Art. 2, Abs. 4).

³ Allerdings gibt es bis heute erhebliche Kontroversen in der Völkerrechtswissenschaft und in der Politik über den genauen rechtlichen Charakter des Selbstbestimmungsrechts, insbesondere über den Träger dieses Rechts, das Volk bzw. die Nation, siehe dazu neuerdings Fisch, Jörg (Hg.) 2011: Die Verteilung der Welt. Selbstbestimmung und das Selbstbestimmungsrecht der Völker, München. Wichtig aber auch noch die ältere Literatur, z. B. Thürer, Daniel 1976: Das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Mit einem Exkurs zur Jurafrage, Bern; Heilmeyer, Wolfgang 1973: Das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Zur Geschichte und Bedeutung eines internationalen Prinzips in Praxis und Lehre von den Anfängen bis zu den Menschenrechtspakten der Vereinten Nationen, Paderborn; Sureda, A. Rigo 1973: The evolution of the right of self-determination. A study of United Nations practice, Leiden; Rabl, Kurt ²1973: Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, Köln/ Wien; Decker, Günter 1955: Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen, Göttingen 1955.

⁴ Mack, Carlos E. 1993: Der völkerrechtliche Konflikt zwischen dem Prinzip der freien Selbstbestimmung der Völker und dem Prinzip der territorialen Integrität (Souveränität der Staaten) im Rahmen des Entkolonialisierungsprozesses, München, S. 137.

⁵ Gütermann, Christoph 1979: Das Minderheitenschutzverfahren des Völkerbundes, Berlin, S. 30, Anm. 51.

⁶ In der Literatur zur Åland-Frage wird übrigens beiläufig erwähnt, daß auch der bereits damals schon einmal virulente Bergkarabach-Konflikt zwischen Aserbaidschan und Armenien 1921 dem VBR vorgelegt wurde, er aber dazu keine Konfliktregelung fand. Jansson, Gunnar 1997: Introduction, in: Hannikainen, Lauri/ Horn, Frank (Hg.): Autonomy and Demilitarisation in international law: the Åland Islands in a changing Europe, The Hague/ London/ Boston, S. 3.

⁷ Burger, Norbert 1964: Die Selbstverwaltung der Ålands-Inseln. Eine Studie über die Lösung einer Minderheitenfrage durch eine wirkliche Autonomie. Mit Vergleichen zur Südtirolfrage, Mondsee; Ackrén, Maria 2011: Successful Examples of Minority Government – The Case of the Åland Islands and South Tyrol, Report form the Åland Islands Peace Institute No. 1, Mariehamn; Loughlin, John/ Daftary, Farimah 1998: Insular regions and European integration: Corsica and the Åland Islands compared. European Centre for Minority Issues Report 5, Helsinki/ Mariehamn; Daftary, Farimah 2000: Insular autonomy: A comparative study of Corsica and the Åland Islands, ECMI Working Paper 9, Flensburg; Nauclér, Elisabeth 2007: The autonomy of Åland and conflict resolution, in: Hara, Kimie/ Jukes, Geoffrey: New Initiatives for Solving the Northern Territories Issue between Japan and Russia: An Inspiration from the Åland Islands, in: Pacific Forum CSIS Issues and Insights, Vol 7, No. 4, S. 15-23; Spiliopoulou Åkermark, Sia (Hg.) 2011: The Åland example and its components – relevance for international conflict resolution, Mariehamn.

⁸ Grundlegend zur Entstehung der Verträge noch immer Vieffhaus, Erwin 1960: Die Minderheitenfrage und die Entstehung der Minderheitenschutzverträge auf der Pariser Friedenskonferenz 1919. Eine Studie zur Geschichte des Nationalitätenproblems im 19. und 20. Jahrhundert, Würzburg. Danach sollte eine territoriale Autonomie nur für Karpato-Rußland (Ukraine) innerhalb der Tschechoslowakischen Republik geschaffen werden (S. 210), die jedoch nicht verwirklicht wurde.

⁹ In der deutschen Völkerrechtswissenschaft wird vereinzelt versucht, den De-facto-Staaten die Staatseigenschaften abzusprechen und sie als De-facto-Regime zu bezeichnen, so seit Frowein, Jochen A. 1968: Das de facto-Regime im Völkerrecht. Eine Untersuchung zur Rechtsstellung „nicht anerkannter Staaten“ und ähnlicher Gebilde, Köln/Berlin. Nach traditioneller Völkerrechtslehre ist die internationale Anerkennung von Staaten kein ausschlaggebendes Kriterium für die Staatseigenschaft, da viele Staaten oft nur von einigen Staaten anerkannt wurden, von anderen aber nicht, so etwa Zeit noch nach 1949 die Volksrepublik China oder die DDR, heute die Republik China.

¹⁰ Åland in Zahlen 2013, Mariehamn, S. 3.

¹¹ Ebenda, S. 4.

¹² Text der beiden Verträge in: Gardberg, Anders 1995: Åland Islands. A strategic survey, Finnish Defence Studies 8, Helsinki, S. 90- 97.

¹³ Zum durchaus gebrochenen Verhältnis Woodrow Wilsons zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, das er zudem lediglich europäischen Völkern zubilligen wollte, siehe Lloyd E. Ambrosius: Democracy, Peace, and

World Order, in: John M. Cooper Jr. (Hg.): *Reconsidering Woodrow Wilson. Progressivism, internationalism, war, and peace.* Washington/ Baltimore 2008; Kendrick A. Clements: *The Presidency of Woodrow Wilson.* Lawrence, Kansas 1992; Arthur Walworth: *Wilson and his Peacemakers. American Diplomacy at the Paris Peace Conference, 1919.* New York, London 1986.

¹⁴ Viefhaus 1960 (Anm. 8), S. 175.

¹⁵ Kintz, Patrick: Die Bedeutung des Minderheitenschutzes für europäische Belange aus französischer Sicht, in: Blumenwitz, Dieter/ Gornig, Gilbert H./ Murswiek, Dietrich (Hg.) 1998: *Rechtsanspruch und Rechtswirkung des europäischen Minderheitenschutzes*, Köln, S. 25. Dementsprechend hat Frankreich auch nicht die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen von 1992 ratifiziert.

¹⁶ Ausführlich hierzu Viefhaus 1960 (Anm. 8), S. 74-100.

¹⁷ Siehe ausführlicher hierzu in der Vorlesung „Eine global-humane Perspektive: die Vereinigten Nationalstaaten Europas und der Welt“, S. 16 f.

¹⁸ Ausführlich zu der häufig wechselnden strategischen Situation in der Ostsee und Nordeuropa und zu diversen Versuchen, die Åland-Inseln als Verhandlungsobjekt für politisch-militärische Allianzen Finnlands und Schwedens zu nutzen siehe Gardberg 1995 (Anm. 10).

¹⁹ Siehe hierzu Jussila, Osmo/ Hentilä, Seppo/ Nevakivi, Jukka 1999: *Politische Geschichte Finnlands seit 1809. Vom Großfürstentum zur Europäischen Union*, Berlin, S. 107-123; Edgar Hoesch 2009: *Kleine Geschichte Finnlands*, München, S. 112-120.

²⁰ Laut Gardberg 1995 (Anm. 10), S. 9 kehrten verließen die deutschen Truppen Åland schon im Sommer 1918.

²¹ Sureda, A. Rigo 1973 (Anm. 3): *The evolution of the right of self-determination. A study of United Nations practice*, Leiden, S. 30.

²² Ausführlich hierzu Mack 1993 (Anm. 4) , S. 138-142; Sureda 1973 (Anm. 3), S. 29-34

²³ Wahlberg, Peter (Hg.) 1993: *Internationella avtal och dokument rörande Åland. International Treaties and Documents Concerning Åland Islands 1856-1992*, Mariehamn, S. 14-21.

²⁴ Modeen, Tore 1997: Die Lage der schwedischen Volksgruppe in Finnland in der Zwischenkriegszeit, in: Corsini, Umberto/ Zaffi, Davide (Hg.): *Die Minderheiten zwischen den beiden Weltkriegen*, Berlin, S. 67-75, hier S. 69. Heute leben nur noch 295.000 Schwedischsprachige in Finnland (5,8 % der Gesamtbevölkerung).

²⁵ Ebenda, S. 68.

²⁶ Zu weiteren Bestimmungen des Sprachengesetzes von 1922 siehe ebenda, S. 72 f. Heute gilt eine Gemeinde als zweisprachig, wenn in ihr 8 % oder wenigstens 3.000 schwedischsprachige Personen leben. Daftary 2000 (Anm. 7), S. 14.

²⁷ *Act on the Autonomy of Åland*, Mariehamn 2004.

²⁸ Spiliopoulou Åkermark, Sia (Hg.) 2009: *The right of domicile on Åland*, Mariehamn.

²⁹ Von 1.296 åländischen Studenten studierten 2012 343 in Finnland und 880 in Schweden, in: *Åland in Zahlen 2013*, Mariehamn, S. 21.

³⁰ Färöisches Selbstverwaltungsmodell bevorzugt, <http://forum.faroe-islands.de/phpBB2/viewtopic.php?t=790&sid=e9ee0983e70826ac8904f25613e1727e> (Abruf vom 10.3.2014)

³¹ Zur politischen Debatte in Åland hierzu siehe Eriksson, Susanne/ Johansson, Lars Ingmar/ Sundback, Barbro 2006: *Islands of peace. Åland's autonomy, demilitarisation and neutralisation*, Mariehamn, S. 117.

³² Scarpulla, Claudio 1999: *The constitutional framework for the autonomy of Åland. A survey of the status of an autonomous region in the throes of European Integration*, Mariehamn, S. 84-90.

³³ Loughlin, John/ Daftary, Farimah 1998 (Anm. 7); siehe auch Myntti, Kristian/ Scheinin, Martin 1997: *The Right of Domicile in the Åland Islands in the Light of Human Rights Treaties and the European Integration Process*, in: Hannikainen, Lauri/ Horn, Frank (Hg.): *Autonomy and Demilitarisation in international law: the Åland Islands in a changing Europe*, The Hague/ London/ Boston, S. 143.

³⁴ Lindström, Bjarne 1997: *Åland's autonomy – a compromise made in Finland*, in: Lyck, Lise (Hg.): *Socio-economic developments in Greenland and in other small Nordic jurisdictions*, Kopenhagen, S. 237 f. Ausführlich zu den Folgen des EU-Beitritts für die Autonomie siehe Fagerlund, Niklas 1997: *The Special Status of the Islands in the European Union*, in: Hannikainen, Lauri/ Horn, Frank (Hg.): *Autonomy and Demilitarisation in international law: the Åland Islands in a changing Europe*, The Hague/ London/ Boston, S. 191-256.